

Merkblatt

Beizug des Privat- und des Sonderprivatauszugs

Inhaltsübersicht

1. Wer muss einen Privatauszug aus dem Strafregister abgeben?

- 1.1 Alle Angestellten und Pfarrpersonen
- 1.2 Freiwillige mit Spezialfunktionen

2. Wer muss einen Sonderprivatauszug abgeben?

- 2.1 Sonderprivatauszug von Angestellten und Pfarrpersonen
- 2.2 Freiwillige mit Spezialfunktionen in der Arbeit mit Minderjährigen
- 2.3 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Sonderprivatauszug eingeholt werden kann?
 - a) Personen, die gemäss Strafrecht einen speziellen Schutz benötigen
 - b) Beziehungsintensität
 - c) regelmässiger Kontakt

3. Was enthält ein Privat- und ein Sonderprivatauszug?

- 3.1 Das Strafregister
- 3.2 Auszüge aus dem Strafregister: Privat- und Sonderprivatauszug
- 3.3 Wirkungen des Privat- und Sonderprivatauszugs

4. Wann, wer, wo und wie können die Strafregisterauszüge angefordert werden?

5. Wer kann die Strafregisterauszüge einsehen und wo werden sie aufbewahrt?

6. Was, wenn der Beizug der Strafregisterauszüge unterlassen wird?

1. Wer muss einen Privatauszug aus dem Strafregister abgeben?

1.1 Alle Angestellten und Pfarrpersonen müssen einen Privatauszug aus dem Strafregister abgeben

Alle kirchlich Angestellten und Pfarrpersonen müssen der Anstellungsinstanz vor dem Stellenantritt und periodisch auf Beginn der Amtsdauer der Pfarrpersonen einen Privatauszug einreichen. Diese Pflicht entfällt, falls im Personaldossier bereits ein Privatauszug vorhanden ist, der noch nicht zwei Jahre alt ist. Die Anstellungsinstanz kann in begründeten Fällen jederzeit einen Privatauszug einfordern (§175b Abs. 1 VVO PVO).ⁱ

Bei den Pfarrpersonen ist der Kirchenrat die anstellende Instanz. Für die Einholung der Auszüge der Pfarrpersonen ist der Personaldienst der Landeskirche zuständig. Für die Angestellten der Kirchgemeinden ist die Kirchenpflege anstellende Instanz und damit zuständig, die Auszüge einzufordern.

1.2 Freiwillige mit Spezialfunktionen

Freiwillige (volljährige) Mitarbeitende müssen einen Privatauszug beibringen, wenn sie hauptsächlich mit Minderjährigen arbeiten und verpflichtet sind, einen Sonderprivatauszug einzureichen (Vgl. Abschnitt 2.2.)

Freiwillige, die mit Betagten oder beeinträchtigten Menschen arbeiten (vgl. 2.3.a), wenn

- die Besuche in einer Privatwohnung stattfinden,
- der Kontakt regelmässig ist und somit eine Vertrauensbeziehung entstehen kann (dies ist nicht gegeben z.B. bei Geburtstagsbesuchen).

2. Wer muss einen Sonderprivatauszug abgeben?

2.1 Sonderprivatauszug von Angestellten und Pfarrpersonen

Für die regelmässige Arbeit mit «Minderjährigen» oder «besonders schutzbedürftige Personen» ist der Beizug eines Sonderprivatauszugs erforderlich. (§ 175b VVO PVO)

2.2. Freiwillige mit Spezialfunktionen in der Arbeit mit Minderjährigen (§ 20a FWRL)ⁱⁱ

Wer **regelmässig** mit Kindern oder Jugendlichen arbeitet, muss einen Privat- und einen Sonderprivatauszug beibringen, der nicht älter als ein Jahr sein darf. Wie bei den Angestellten sind die Auszüge bei Aufnahme der Tätigkeit bzw. wieder auf Beginn der Amtsdauer der Pfarrperson zu besorgen, es sei denn, es liege einer im Dossier, der nicht älter als zwei Jahre ist (§ 20a [Richtlinien zur Freiwilligenarbeit, LS 181.405](#)).

2.3 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Sonderprivatauszug eingeholt werden muss?

a.) Arbeit mit Personen, die gemäss Strafrecht einen speziellen Schutz benötigen

Minderjährige, d.h. Kinder und Jugendliche, die das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben, gelten grundsätzlich als schutzbedürftig.

Als «besonders schutzbedürftig» gelten Menschen, die bei ihren alltäglichen Verrichtungen oder ihrer Lebensführung auf fremde Hilfe angewiesen sind, aufgrund

- ihres Alters oder
- einer Krankheit oder
- einer langfristigen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung (Art.67a Abs. 6 StGB)

Von der gesetzlichen Definition nicht betroffen sind z.B. selbständige betagte Personen oder Flüchtlinge.

b) Beziehungsintensität

Nicht jeder mögliche Kontakt ist massgebend, sondern vorab solche, durch die eine spezielle Verantwortung (Leitungsfunktion) wahrgenommen wird oder die den Aufbau einer Vertrauensbeziehung durch die Art der Tätigkeit ermöglicht.

- **Mitarbeitende in Leitungs- und/oder Aufsichtsfunktionen**, denen aufgrund ihrer Tätigkeit ganz oder teilweise auch Verantwortung für Minderjährige oder schutzbedürftige Personen übertragen ist oder die für kirchliche Angebote zuständig sind, an denen Minderjährige oder schutzbedürftige Personen teilnehmen, z.B.
 - Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in der Jugendarbeit
 - seelsorglich Tätige
 - Verantwortliche für Freiwilligenarbeit (angestellt oder ehrenamtlich)
 - Verantwortliche für Altersarbeit
 - Verantwortliche für Events mit Kindern
 - etc.
- **Mitarbeitende, die im direkten, unmittelbaren Kontakt zu Minderjährigen oder zu besonders schutzbedürftigen Personen stehen, der ihnen ermöglicht, eine Vertrauensbeziehung aufzubauen.**

Dies betrifft kirchlich Mitarbeitende, die *allein* mit Minderjährigen oder Schutzbedürftigen zusammen sein können, ohne dass Dritte anwesend sind. Nicht zwingend ist, dass diese Kontakte zum eigentlichen Aufgabenbereich gehören.

- Personen, die mit Minderjährigen oder schutzbedürftigen Personen auch im Einzelsetting arbeiten, insb. im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit, der Seelsorge etc.,
- Sigristen und Sigristinnen sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die regelmässig oder immer wieder (allein) mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben (z.B., wenn sie für einen kirchlichen Event mit einzelnen Jugendlichen für die Technik zuständig sind).

Grundsätzlich kann bei Angestellten davon ausgegangen werden, dass sie die Voraussetzungen zur Beibringung des Sonderprivatregisterauszuges erfüllen. Ausnahmen sind z.B. Reinigungspersonal oder Aushilfen im Sekretariat.

- **Anforderungen in der Freiwilligenarbeit mit Minderjährigen**

- Freiwillige, die in einem Lager für Kinder/Jugendliche mithelfen und Gelegenheit haben, mit diesen allein zu sein;
- Freiwillige, die im Rahmen von Tandemprojekten oder Patenschaften mit Kindern/Jugendlichen auch allein etwas unternehmen;
- Freiwillige, die Fahrdienste mit Kindern/Jugendlichen oder besonders schutzbedürftigen Personen wahrnehmen und diese auch immer wieder einzeln transportieren;
- etc.

Entscheidend für die Beurteilung ist, ob während der Tätigkeit Drittpersonen anwesend sind bzw. jederzeit Zugang haben. Vom Beizug des Sonderprivatauszuges kann abgesehen werden, wenn Kontakte zu Minderjährigen ausschliesslich in der Gruppe oder der Öffentlichkeit stattfinden, was für viele kirchlichen Angeboten zutrifft. So müssen z.B. Begleit- und Hilfspersonen von Ferienlagern, Altersferien, Wandergruppen, Elternberatungen, Familienarbeit keinen Sonderprivatauszug beibringen, sofern sichergestellt ist, dass sie unter Aufsicht stehen und in der Regel nicht alleine mit den Minderjährigen oder schutzbedürftigen Personen zusammen sind.

c) Regelmässiger Kontakt

In zeitlicher Hinsicht müssen die Kontakte mit Minderjährigen oder Schutzbedürftigen regelmässig *allein* mit diesen stattfinden, d.h. die Begegnungen müssen von einer gewissen zeitlichen Intensität sein, die es ermöglicht, eine Vertrauensbeziehung aufzubauen.

3. Was enthält ein Privat- und ein Sonderprivatauszug?

3.1 Das Strafregister

Das Bundesamt für Justiz führt ein zentrales Strafregister. Erfasst werden rechtskräftige Schweizer Urteile und Urteile gegen Schweizer im Ausland, sowie hängige Strafverfahren. Einsicht in diese Daten haben nur Strafjustizbehörden und solche, die für Sicherheitsfragen zuständig sind. Erfassungsdauer und Umfang der Daten sind wesentlich länger als in den Privat- und Sonderprivatauszügen, die für Private anfordern können.

3.2 Auszug aus dem Strafregister: Privat- und Sonderprivatauszug

Im «**Privatauszug**» sind rechtskräftige Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen (z.B. Körperverletzungen, Vermögensdelikte, Betrugsdelikte etc.) Erwachsener vermerkt:

- Bei bedingten (aufgeschobenen) Strafen ist das Urteil für die Dauer der Probezeit einsehbar. Die Probezeit beträgt in der Regel zwei, maximal fünf Jahre. Wird die Person während der Probezeit wieder straffällig, ist die neue Verurteilung für die weitere Einsehbarkeit massgebend.

- Bei unbedingten (zu vollziehenden) Strafen ist die Dauer der Strafe für deren Sichtbarkeit massgebend: Die meisten Urteile sind zwischen 6 2/3 und 10 Jahren ersichtlich.

Nicht einsehbar sind insbesondere

- Hängige Strafverfahren (wegen der Unschuldsvermutung),
- Urteile wegen Übertretungen, die nur mit einer Busse bestraft werden,
- Jugendstrafurteile, ausser wenn der Verurteilte weiter straffällig ist und ihm als Jugendlicher ein Freiheitsentzug und/oder ein Tätigkeitsverbot auferlegt worden war.

Im «**Sonderprivatauszug**» vermerkt sind rechtskräftige Tätigkeits-, Rayon und Kontaktverbote, die die berufliche oder freiwillige Tätigkeit oder Kontakte mit Kindern und Jugendlichen bzw. schutzbedürftigen Personen betreffen. Seit dem 1. Januar 2019 müssen solche Verbote lebenslänglich angeordnet werden, wenn eine Person wegen eines Sexualvergehens oder -verbrechens an einem Kind oder Jugendlichen oder eines schweren Sexualdelikts verurteilt wurde.

Auch sind rechtskräftige Urteile aufgeführt, die wegen anderer Delikte befristete Verbote zum Schutz von Minderjährigen oder schutzbedürftigen Personen enthalten. Die Verbote sind während der Dauer ihrer Gültigkeit sichtbar; lebenslange Tätigkeitsverbote somit lebenslang.

Nicht einsehbar sind

- Hängige Strafverfahren (wegen der Unschuldsvermutung),
- Urteile, die noch nicht rechtskräftig sind, weil Berufung gegen das Urteil eingelegt wurde,
- Urteile wegen Sexualdelikten, die vor der Einführung des Tätigkeitsverbots ergangen sind (Evtl. sind diese Urteile noch im Privatauszug sichtbar).

[Bundesamt für Justiz BJ: Wissenswertes zum Schweizerischen Strafregister](#), Feb. 22

[Privatregisterauszug Art. 371 StGB](#)

[Sonderprivatauszug, Art. 371a StGB](#)

Tätigkeits-, Rayon- und Annäherungsverbote, Art. [67](#), [67a](#), [67b](#) StGB

3.3 Wirkungen des Privat- und des Sonderprivatauszugs

Durch den Beizug eines Auszuges aus dem Strafregister kann verhindert werden, Personen in der kirchlichen Arbeit einzusetzen, die wegen Straftaten verurteilt wurden, welche ihre Eignung für diese Tätigkeit in Frage stellen. Insbesondere kann verhindert werden, dass rechtskräftig verurteilte Sexualstraftäter in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt oder z.B. wegen Betrugsdelikten Verurteilte mit besonders schutzbedürftigen Personen arbeiten können. Allerdings kann es bei der Sexualdelinquenz wegen des Grundsatzes «im Zweifel zugunsten des Angeklagten» zu Freisprüchen kommen. Auch ist das Anzeigeverhalten in der Sexualdelinquenz, insb. bei kindlichen Opfern, tief. Privat- und Sonderprivatauszug bieten darum keine Garantie dafür, dass die betreffende Person keine Straftaten begangen hat, auch wenn keine Einträge darin stehen. Dennoch sind sie ein Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit in der kirchlichen Arbeit. Mit dem Einfordern dieser Auszüge wird deutlich signalisiert, dass der Schutz zum Selbstverständnis der Landeskirche gehört.

Der Beizug dieser Auszüge ist kein Misstrauensvotum gegenüber Mitarbeitenden. Sondern er hilft der Landeskirche und jedem einzelnen Mitarbeitenden zu verhindern, dass verurteilte Straftäterinnen und Straftäter im kirchlichen Kontext neue Opfer finden können. Ausserdem hat das Einholen der Registerauszüge eine starke abschreckende Wirkung auf potentielle Täter, die nach einer für ihre Interessen «geeigneten» Stelle oder Einsatzmöglichkeit suchen.

4. Wann, wer, wo und wie können die Strafregisterauszüge angefordert werden?

Die Auszüge werden vor Beginn der Tätigkeit eingefordert und danach periodisch, in der Regel auf Beginn der Amtsperioden der Pfarrpersonen. Die Anstellungsinstanz kann ausserdem in begründeten Fällen jederzeit einen aktuellen Privat- bzw. Sonderprivatauszug einfordern.

Privat- und Sonderprivatauszug kann nur die betroffene Person bestellen. [Bestellt werden können die Auszüge](#) im Internet beim Bundesamt für Justiz.

Die verantwortliche Person der Anstellungsinstanz (Kirchenpflege, Kirchenrat) muss einer Person, die einen Sonderprivatauszug braucht, bestätigen, dass durch die kirchliche Tätigkeit ein direkter Bezug zu Minderjährigen oder schutzbedürftigen Personen gegeben sein wird oder besteht.

Die Begründung kann kurz sein z.B.

- Mitarbeit in Lagern mit Jugendlichen (Konflager) etc.
- Regelmässige, unbeaufsichtigte Kontakte mit einzelnen Kindern/Jugendlichen als Sigrist, als Kirchenmusiker bzw. Kirchenmusikerin, als Katechetin,
- Freiwilligenarbeit im Tandemprojekt, d.h. Freizeitbeschäftigung allein mit einem anvertrauten Kind
- etc.

Die Auszüge kosten je CHF 20 und werden für alle Freiwilligen von der Anstellungsinstanz bzw. Kirchengemeinde übernommen.

Weitere Informationen zur Bestellung, Bezahlung und Echtheitsprüfung der Auszüge unter:

EJPD, Bundesamt für Justiz: [Merkblatt zum Umgang mit Privatauszügen](#)

EJPD, Bundesamt für Justiz: [FAQ zum Privat- und Sonderprivatauszug](#) (insb. auch Bestellvorgang)

5. Wer kann die Strafregisterauszüge einsehen und wo werden sie aufbewahrt?

Einsicht hat das verantwortliche Mitglied der Anstellungsinstanz (Kirchenpflege, Kirchenrat) bzw. die verantwortliche Person in der Verwaltung. In der Arbeit mit Freiwilligen dürfen auch die dafür beauftragten Leitungspersonen Einsicht in die Auszüge nehmen. Selbstverständlich stehen diese Personen bzgl. des Inhalts der Auszüge gegenüber Dritten unter Schweigepflicht. Die Auszüge werden gemäss den Vorschriften zur Aufbewahrung der Personaldossiers aufbewahrt.

6. Unterlassung des Bezugs der Strafregisterauszüge

Es ist Pflicht der Anstellungsbehörde, diese Auszüge zu verlangen und alle vier Jahre zu Beginn der Amtsperioden der Pfarrpersonen wieder einzufordern.

Die konkrete Umsetzung in Bezug auf die Freiwilligenarbeit, das heisst eine sinnvolle und angemessene Anwendung der Kriterien, liegt in der Verantwortung der Kirchenpflege und bei den von ihr beauftragten Personen, welche die Freiwilligen auswählen und begleiten. Die Verantwortlichen kennen die in ihrem Bereich tätigen Freiwilligen, ihre Aufgaben und Einsatzgebiete und können bestimmen, für welche Freiwillige die Registerauszüge eingeholt werden müssen.

Wird in Unkenntnis des Strafregisterauszuges einer Person eine Tätigkeit mit Kindern/Jugendlichen oder besonders schutzbedürftigen Person übertragen und delinquent diese Person im Rahmen der kirchlichen Tätigkeit, wird die Kirchengemeinde u.U. schadenersatzpflichtig.

ⁱ § 175b **Privat- und Sonderprivatauszug VVO PVO** [Vollzugsverordnung zur Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, LS 181.405](#)

¹Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte reichen der Anstellungsinstanz jeweils auf Beginn der Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer einen Privatauszug und, sofern sie regelmässig mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen tätig sind, einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister ein.

²Die Verpflichtung gemäss Abs. 1 entfällt, wenn sich im Personaldossier bei der Anstellungsinstanz ein Privatauszug und ein Sonderprivatauszug finden, die nicht älter als zwei Jahre sind.

³Die Anstellungsinstanz kann Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte in begründeten Fällen jederzeit verpflichten, einen aktuellen Privat- und Sonderprivatauszug einzureichen.

ii [§ 20 a. FWRL Privat- und Sonderprivatauszug](#)

¹ Volljährige Freiwillige, die regelmässig mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen tätig sind, reichen dem personalverantwortlichen Mitglied der Kirchenpflege oder der von der Kirchenpflege bezeichneten Person vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und jeweils auf Beginn der Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer einen Privatauszug und einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister ein.

² Der Privatauszug und der Sonderprivatauszug gemäss Abs. 1 dürfen nicht älter als ein Jahr sein.

³ Die Verpflichtung gemäss Abs. 1 entfällt, wenn sich beim personalverantwortlichen Mitglied der Kirchenpflege oder bei der von der Kirchenpflege bezeichneten Person ein Privatauszug und ein Sonderprivatauszug finden, die nicht älter als zwei Jahre sind.

⁴ Die Kirchenpflege kann Freiwillige in begründeten Fällen jederzeit verpflichten, einen aktuellen Privat- und Sonderprivatauszug einzureichen.